



Herbststürme – Wer zahlt?

Abgedeckte Dächer, herumfliegende Gebäudeteile, zerschlagene Autos oder sogar verletzte Personen – das ist häufig die Bilanz von Herbststürmen. Um Sturmschäden wirtschaftlich abzufangen, sollten einschlägige Versicherungen abgeschlossen werden. Darauf weist jetzt der Verein Haus & Grund Schaumburg-Obernkirchen e.V. hin. Denn bei Sturmschäden durch Bäume laufen Sie als Geschädigter Gefahr, leer auszugehen. Umgekehrt besteht für Sturmschäden durch Gebäude, Gebäudeteile oder durch mit dem Grundstück fest verbundene Aufbauten ein hohes Haftungsrisiko des Grundstücksnutzers oder sonstigen Gebäudeunterhaltspflichtigen, wie Rechtsanwalt Friedbert Wittum, 1. Vorsitzender von Haus & Grund Schaumburg-Obernkirchen e.V., erläutert.

Haus & Grund zeigt, worauf man achten muss. Die nachfolgenden Versicherungsarten ermöglichen – je nach Art des Versicherers unterschiedlich –, sich einerseits bei selbst erlittenen Sturmschäden und andererseits bei Inanspruchnahme durch sturmgeschädigte Dritte schadlos zu halten. Dabei werden Sturmschäden an Gebäuden, Hausrat und Autos in den meisten Versicherungsgesellschaften erst ab Windstärke 8 ersetzt, weiß Rechtsanwalt Friedbert Wittum, 1. Vorsitzender von Haus und Grund Schaumburg-Obernkirchen e.V., aus seiner Beratungspraxis.

Vollkasko- und Teilkaskoversicherung

Sturmschäden an parkenden Autos werden von der eigenen Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung des Fahrzeughalters liquidiert. Allerdings zahlt die Teilkaskoversicherung im Höchsthalle nur den Zeitwert des Fahrzeuges, nicht seinen Wiederbeschaffungswert (Neupreis). Im Übrigen ist auf die Selbstbeteiligung zu achten.

Wohn- und Geschäftsgebäudeversicherung

Sturmschäden am eigenen Gebäude zahlt die Wohn- und Geschäftsgebäudeversicherung. Dies gilt auch für Folgeschäden, etwa für Wasserschäden durch eingedrungenes Regenwasser und Glasbruchschäden. Hat der Sturm das Glas selbst eingedrückt, so ist in diesem Falle eine zusätzliche Glasbruchversicherung notwendig, um eine Deckung dieses Schadens zu erreichen. Ob neben den Schäden am Haus und damit festverbundener Teile auch weitere Grundstückseinrichtungen (z. B. Zäune) von der Gebäudeversicherung erfasst sind, hängt von der Gestaltung des einzelnen Versicherungsvertrags ab. Die meisten Versicherer verlangen hierfür besondere Vereinbarungen.

Hausratversicherung

Sturmbedingte Folgeschäden an Haushaltsgegenständen sind beim Hausratversicherer zu liquidieren. Im gewerblichen Bereich übernimmt die Vielschutzversicherung die Rolle der Hausratversicherung.

Haus & Grund Schaumburg-Obernkirchen e.V.
Im Anwaltshaus in Schaumburg
Lange Straße 53
D-31683 Obernkirchen
Website: <http://www.obernkirchen-info.de/haus-und-grund.htm>

1. Vorsitzender
Friedbert Wittum
Rechtsanwalt und Notar
E-Mail: hug@obernkirchen-info.de

Telefon: 05724 96514
Fax: 05724 965265
Mobil: 0173 9376865



Haftpflichtversicherung

Wird man selbst für Sturmschäden ersatzpflichtig, so besteht die Möglichkeit, die eigene Haftpflichtversicherung eintreten zu lassen. Dabei ist zwischen einer Privathaftpflichtversicherung und einer Grundbesitzerhaftpflichtversicherung zu unterscheiden.

Bei einem ausschließlich selbstgenutzten Einfamilienhaus deckt die private Haftpflichtversicherung auch Schäden ab, die Dritten aus dem Zustand des Gebäudes oder aus dem Zustand des Grundstücks entstehen. Bei vermieteten Ein- und Mehrfamilienhäusern (Einfamilienhäuser mit vermieteter Einliegerwohnung) ist der Abschluss einer separaten Grundbesitzerhaftpflichtversicherung notwendig. Für Wohnungseigentümergeinschaften gelten Besonderheiten!

Bauleistungsversicherung und Bauherrenhaftversicherung

Die Gebäudeversicherung tritt nur ein, wenn ein Schaden nach Bezug des Hauses entsteht. Bei Neubauten benötigen Bauherren eine eigene Bauleistungsversicherung. Sie deckt Schäden durch ungewöhnliche Witterungseinflüsse vor Bezug des Hauses ab. Bei Schäden durch "normale Witterungseinflüsse" tritt sie nicht ein.

Ist der Bauherr nicht Geschädigter, sondern Haftpflichtiger, so ist die Bauherrenhaftversicherung einschlägig. Vorauszuschicken ist, dass sowohl die gesetzliche Haftpflichtversicherung als auch die Grundbesitzerhaftversicherung gesetzliche Haftpflichten von Bauherren und Bauunternehmern und Bauarbeiten bis zu einer veranschlagten Summe von ca. 15.000 Euro je Bauvorhaben mitversichert. Diese Summe wird aber in den allermeisten Fällen überschritten. Das darüber hinaus gehende Haftungsrisiko kann die Bauherrenhaftversicherung abdecken.

Weitere Informationen erhalten Mitglieder bei ihrem Haus & Grund-Ortsverein in Schaumburg-Obernkirchen.

Haus & Grund Schaumburg-Obernkirchen ist über den Landesverband Haus & Grund Niedersachsen Teil der bundesweiten Eigentümerschutz-Gemeinschaft mit insgesamt ca. 850.000 Mitgliedern.

Pressekontakt:

Haus & Grund Schaumburg-Obernkirchen e.V. im Anwaltshaus in Schaumburg,
Lange Straße 53, 31683 Obernkirchen
Tel: 05724-96514 Fax: 05724-965-265, E-Mail: hug@obernkirchen-info.de